

Einsichtnahme in die Behandlungsakte bei Anfragen von Patienten (§ 630g BGB, § 11 Berufsordnung)

I. Einsichtnahme in Original- Behandlungsakte

Grundsätzlich steht dem Patienten ein Recht auf unverzügliche¹ Einsicht in seine vollständige Behandlungsakte (notwendiger Inhalt: vgl. § 630f Abs. 2 BGB) aus § 630g BGB zu.

Der Behandelnde kann die Einsicht nur aus den zwei untenstehenden Gründen ausnahmsweise – ganz oder teilweise – verweigern (die Verweigerung ist kurz fachlich zu begründen, vgl. BGHZ 106, 146). Diese Verweigerungsgründe stehen auch Auskunftsrechten nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gem. § 630g Abs. 4 Satz 3 BGB entgegen.

1. Entgegenstehen *erheblicher therapeutischer Gründe*

Erhebliche therapeutische Gründe sind anzunehmen, wenn durch die Einsicht die Gefahr einer erheblichen (Selbst-)Schädigung (insb. Suizidgefahr) besteht. Es muss ein „spezifisches“ Risiko „konkret zu befürchten“ sein (BGHZ 106, 146); nicht ausreichend ist, dass die Kenntnisnahme dem Patienten bloß nicht zuzumuten ist (vgl. BGHZ 106, 146).

Der Patient kann also im Grundsatz eigenverantwortlich entscheiden, welche Informationen er sich im Einzelnen zumuten möchte.

Die Einsichtsverweigerung darf nur als letzte Lösung in „besonderen Einzelfällen“ (Gesetzesbegründung: BT-Drs. 17/10488, S. 26)² fungieren. Es ist also immer zu prüfen, ob nicht eine „begleitete Einsichtnahme“ mit einem (anderen/nachfolgenden) Behandler zusammen als mildere Lösung in Betracht kommt (LG Münster NJW-RR 2008, 441; LG Bremen, Teilurteil vom 25.07.2008 – 3 O 2011/07).

Bei Zweifeln, ob therapeutische Gründe die Beschränkung der Akteneinsicht rechtfertigen, ist dem Informationsinteresse des Patienten der Vorrang zu geben (BT-Drs. 17/10488, S. 27).

2. Entgegenstehen sonstiger *erheblicher Rechte Dritter*

Informationen über die Persönlichkeit Dritter sind ihrerseits schutzwürdig und können ebenfalls eine Verweigerung der Einsicht begründen. Dies setzt voraus, dass das Schutzinteresse des Dritten in der (konkreten) Abwägung das Informationsinteresse des Patienten überwiegt.

Insbesondere Angehörige kommen als Dritte in Betracht, beispielsweise wenn Eltern minderjähriger Patienten persönliche Informationen ggü. Behandelnden preisgeben (BT-Drs. 17/10488, S. 27). Beispielhaft sei weiterhin die Gruppenbehandlung genannt, bei der die Persönlichkeitsrechte der Gruppenmitglieder berücksichtigt werden müssen.

VORSICHT:

Persönliche Anmerkungen oder subjektive Wahrnehmungen des Behandelnden sind grundsätzlich Teil der Akte und unterliegen der Einsicht (der Behandelnde ist kein „Dritter“!). Da insofern dessen Persönlichkeitsrechte betroffen sein können, ist eine Verweigerung ausnahmsweise – abhängig von den „Umständen im Einzelfall“ – zwar denkbar (BT-Drs. 17/10488, S. 27).

¹ Unverzüglich = ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dies hängt von den Einzelfallumständen ab. In der Regel wird eine Einsichtsgewährung innerhalb von zwei Wochen als unverzüglich gelten können.

² Quelle: <https://www.bundestag.de/drucksachen>.



Für den § 630g BGB wurde dies jedoch noch nicht von der Rechtsprechung entschieden und bleibt deswegen offen.

II. Übersendung von (auch elektronischen) Abschriften

Wird patientenseits statt der Einsicht die Übersendung einer Kopie oder elektronischen Abschrift der Akte verlangt, besteht hierauf sowohl gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO als auch aus § 630g Abs. 1 Satz 3 BGB ein Anspruch.

VORSICHT:

Abschriften sind auf einem sicheren Übertragungsweg zu übersenden! Eine elektronische Übersendung muss den Anforderungen des Art. 32 und Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO genügen (einfache E-Mails genügen dem regelmäßig nicht!).

VORSICHT:

- Die erstmalige Übersendung ist für Patienten gem. § 630 Abs. 1 Satz 4 BGB kostenfrei³.
- Zu beachten ist zudem § 630g Abs. 4 Satz 2 BGB, der klarstellt, dass im Zweifel die Vorgaben zu einer unentgeltlichen Auskunft der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorrangig zu beachten sind. Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 Satz 2 lit. a DSGVO⁴ stellt klar, dass eine angemessene Kostenerstattung bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen verlangt werden kann: hierfür trägt allerdings die Behandlungsseite die Nachweispflicht (Art. 12 Abs. 5 Satz 3 DSGVO). Erst in diesen Fällen können Kopierkosten (für die ersten 50 Seiten, 0,50 €, ab der 51. Seite 0,15 € pro Seite) und Portokosten, jedoch nicht entgangene Arbeitsvergütung, geltend gemacht werden.

Patienten können sich bei Verstößen gegen die DSGVO gem. Art. 77 DSGVO bei der Datenschutzbehörde beschweren und diese kann Bußgelder gem. Art. 83 DSGVO verhängen.

III. Minderjährige

Bei nicht einsichtsfähigen und damit nicht selbst einwilligungsfähigen Minderjährigen ist der Wille der Sorgeberechtigten gemeinsam maßgeblich (vgl. LG Tübingen, Urteil vom 14.02.2025, Az. A 8 S 2/24, Fundstelle: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001625698> und OLG Saarbrücken, Urt. v. 14. 12. 2011 – 1 U 172/05-61). Einem Kind ist daher regelmäßig auch zu verdeutlichen, dass bei noch nicht bestehender Einsichtsfähigkeit die Eltern ein Einsichtsrecht haben – die Eltern können darüber aufgeklärt werden, was dies für den Verlauf der Behandlung bedeuten kann.

IV. § 11 Berufsordnung der PTK Berlin

Berufsrechtlich ist für das Einsichtsrecht § 11 Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin⁵ maßgeblich.

Diese Übersicht wurde nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt. Für die Richtigkeit der Angaben übernimmt die Psychotherapeutenkammer Berlin keine Gewähr. (Stand: April 2026)

³ EuGH, Urteil vom 26.10.2023, Az. C-307/22: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-10/cp230161de.pdf>

⁴ Vgl. zur Auslegung: Leitlinie 01/2022 des Europäischen Datenschutzausschusses zu den Rechten der betroffenen Person (Auskunftsrecht): <https://www.datenschutz-berlin.de/infothek/leitlinien-des-edsa/> -> insbes. Rz. 175 bis 190

⁵ <https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/satzungen-und-ordnungen> .